

S A T Z U N G

über die

Benutzung der Lehrschwimmhalle der Stadt Ichenhausen

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1979 (GVBl. S. 223)) erläßt die Stadt Ichenhausen nachstehende, mit Schreiben des Landratsamtes Günzburg vom 30.12.1980 Nr. 20 07 028 genehmigte Satzung:

§ 1

Art und Zweck der Einrichtung

Die Stadt Ichenhausen betreibt und unterhält die Lehrschwimmhalle an der Friedrich-Jahn-Straße als eine der Volksgesundheit dienende, schulische und öffentliche Einrichtung.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Die städtische Lehrschwimmhalle ist eine gemeinnützige Einrichtung der Stadt Ichenhausen.

§ 3

Benutzungsberechtigung

- (1) Im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung steht die Benutzung der Lehrschwimmhalle und ihrer Einrichtungen außer den Schulen auch der Allgemeinheit zu.
- (2) Die Eintrittskarte berechtigt den Inhaber zur Benutzung der Lehrschwimmhalle und ihrer Einrichtungen, soweit hierfür keine eigene Gebühr (Münzhaartrockner) zu entrichten ist. Die Eintrittskarte ist auf Verlangen dem Bademeister (Wasserwachtaufsichtspersonal) vorzuzeigen. Beim Verlassen der Lehrschwimmhalle wird die Einzelkarte ungültig. Sie ist mit dem Garderobenschlüssel beim Bademeister abzugeben. Einzeleintrittskarten sind nicht übertragbar.
- (3) Bei einer evtl. Veranstaltung kann die Benutzung der Lehrschwimmhalle und ihrer Einrichtungen von der Entrichtung einer besonderen Veranstaltungsgebühr abhängig gemacht werden.

- (4) Alle Personen, die während der öffentlichen Bade- und Schwimmzeiten in der Turnhalle oder auf der Turnwiese (Sportplatz) Sport treiben, können zum Zwecke der Körperreinigung die jeweiligen Dusch- und Waschräume benützen. Das Betreten der Schwimmhalle ist ihnen aber ohne eine Eintrittskarte gelöst zu haben, nicht gestattet. Die Benützung eines Garderobenschrankes ist diesen sporttreibenden Badegästen freigestellt. Sie dürfen auf keinen Fall den Trockenraum im nassen Körperzustand verlassen, um wieder nach oben in die Turnhalle zurückzukehren.

§ 4

Ausschluß von der Benutzungsberechtigung und Verbote

- (1) Von der Benutzung der Lehrschwimmhalle und ihrer Einrichtungen sind ausgeschlossen:
- a) Kinder unter 3 Jahren (Ausnahme ist genehmigter Schwimmunterricht)
 - b) Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitung einer aufsichtsführenden Person im Mindestalter von 18 Jahren
 - c) Schulklassen ohne Begleitung einer aufsichtsführenden Lehrkraft
 - d) Blinde ohne Begleitperson
 - e) Personen mit ansteckenden oder anstoßerregenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke und Betrunkene
 - f) Personen, die Tiere mit in das Turnhallengebäude (und Kleinschwimmhalle) bringen wollen
 - g) wer die Schwimmhalle ohne Bademütze betreten will.
- (2) Es ist außerdem untersagt, ohne Erlaubnis des Stadtrates innerhalb der Lehrschwimmhalle und ihrer Nebenräume Druckschriften zu verteilen, Waren freizuhalten oder gewerbliche Leistungen anzubieten oder auszuführen.
- (3) Reklame und Werbung für Fabrikate, insbesondere die Anbringung von Reklameschildern, ist nur mit besonderer Erlaubnis des Stadtrates gestattet.

§ 5

Ausweisung aus der Lehrschwimmhalle

- (1) Bei sittenwidrigem Verhalten oder bei wiederholter Nichtbeachtung der Verbote der Satzung und Badeordnung kann der Besucher vom Bademeister oder vom Hausmeister aus der Lehrschwimmanstalt verwiesen werden. Personen, die nach § 4 von der Benutzung ausgeschlossen sind und diese dennoch benutzen, werden aus den Räumen verwiesen, sobald der Ausschließungsgrund bekannt wird.

- (2) Ein Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Gebühren besteht in den vorstehend aufgeführten Fällen nicht.

§ 6

Benutzungs- und Betriebszeiten

- (1) Die Benutzungs- und Betriebszeiten bestimmt von Fall zu Fall der Stadtrat und werden öffentlich und ortsüblich bekanntgemacht. Dieser Stadtratsbeschluß ist Bestandteil der Badeordnung.
- (2) Für auswärtige Schulklassen oder andere größere Personengruppen, die geschlossen die Lehrschwimmhalle benutzen wollen, können nach jeweiliger rechtzeitiger Anmeldung bei der Stadtverwaltung im Einvernehmen mit der Schulleitung besonders bestimmte Badezeiten vereinbart werden.
- (3) Aus zwingenden technischen Gründen kann die Lehrschwimmhalle ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entzogen werden. Die Benutzung durch die Schulklassen wird dann ebenfalls entsprechend festgesetzt.
- (4) Bei Überfüllung der Lehrschwimmhalle kann der Eintritt erst nach Freiwerden eines absperrbaren Garderobenschrankes erfolgen.

§ 7

Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Schwimmhallenbediensteten verschuldet werden. Sie haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer der Bade- und Schwimmhalle durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Die Stadt haftet nur für solche Kleidungsstücke und mitgeführte Gegenstände, die ordnungsgemäß im Garderobenschrank versperrt werden und der Schlüssel für andere Personen nicht zugänglich war. Für alle Geld- und Wertsachen kann die Stadt jedoch keine Haftung übernehmen.
- (3) Etwaige Haftungsansprüche müssen sofort dem Bademeister oder dem Hausmeister angezeigt und außerdem innerhalb einer Ausschlussfrist von 7 Tagen bei der Stadtverwaltung schriftlich geltend gemacht werden.

§ 8

Anweisungen des Badepersonals

- (1) Wer die Lehrschwimmhalle mit ihren Nebenräumen benutzt oder darin verweilt, hat die Anweisungen des Badepersonals und des Hausmeisters im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung und der Badeordnung zu befolgen. Dem Bademeister und dem Hausmeister stehen in Durchführung dieser Satzung und der Badeordnung das Hausrecht in der Lehrschwimmhalle mit allen dazu gehörenden Räumen zu.
- (2) Wer nach Aufforderung durch den Bademeister oder den Hausmeister die Schwimmanstalt nicht verläßt, macht sich eines Vergehens des Hausfriedensbruches schuldig. Strafantrag wird durch die Stadt gestellt.

§ 9

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ichenhausen, den 02.12.1980

STADT ICHENHAUSEN



K u h n
1. Bürgermeister



AMTSBLATT DER STADT
ICHENHAUSEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung über die Benutzung der Lehrschwimmhalle

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 2. 12. 1980 eine Satzung über die Benutzung der Lehrschwimmhalle der Stadt Ichenhausen beschlossen.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie liegt im Rathaus Ichenhausen, Heinrich-Sinz-Straße 14, 1. Stock, Zimmer 11, zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Die Satzung ist mit Schreiben des Landratsamts Günzburg vom 30. 12. 1980 Nr. 20 Az. 028 genehmigt worden.

Ichenhausen, den 7. Januar 1981

Stadt Ichenhausen: K u h n, Bürgermeister